

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung des Friedhofes
(Friedhofsgebührensatzung)
Gemeinde Edderitz**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seinen Sitzungen am 01.06.2004 und 29.11.2004 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Benutzung des Friedhofes Edderitz und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung sowie Gebühren für Verwaltungstätigkeiten erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Gebühren werden auch bei Verzicht auf das Nutzungsrecht vor Ablauf für die anteilige Restlaufzeit nicht anteilig zurückerstattet.
- (4) Gemäß § 13 a Absatz 1 Satz 1 KAG LSA können die Gebühren ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4
Art und Höhe der Gebühren

1. Gebühren für Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten je Einzelstätte

1.1 Reihengräber (Nutzungszeit 25 Jahre)

1.1.1. Erdreihengrab 163,00 €

1.2 Reihengräber

1.2.1 Urnenreihengräber – (Nutzungszeit 20 Jahre) 118,00 €

1.2.2 Urnengemeinschaftsanlage f. 25 Jahre 213,00 €

1.3 Wahlgräber

1.3.1 Erdwahlgrab f. 25 Jahre 169,00 €

1.3.2 Doppelgrab f. 25 Jahre 240,00 €

1.3.3 Urnenwahlgrab f. 20 Jahre 118,00 €

1.3.4 Verlängerung Erdwahlgrab um 30 Jahre 203,00 €

Bei einer Verlängerung von Wahlgräbern um 5-, 10-, 15-, 20- bzw. 25 Jahre werden die jeweiligen Gebühren entsprechend angepasst.

2. Bestattungskosten

2.1. Ausheben und Schließen der Gräber

2.1.1. Erdbestattung

a) Reihengräber 250,00 €

b) Wahlgräber 250,00 €

2.1.2. Urnenbestattung

a) Reihengräber 77,00 €

b) Wahlgräber 77,00 €

c) Wahlgräber vorh. Grab 77,00 €

d) Familiengräber zusätzl. Urnenbeisetzung 77,00 €

2.2. Gebühren für Ausgraben und Umbetten

2.2.1. von Leichen

Diese Tätigkeit wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2.2.2. von Aschen	
a) Ausbettung	51,00 €

3. Benutzungsgebühren

3.1. Nutzung der Kapelle

3.1.1 a) Aufbewahrung einer Urne ab 10 Tage	15,00 €
b) für jede weitere Woche	5,00 €
3.1.2. Kapellenbenutzung incl. Grunddekoration	25,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1. Grabmalgenehmigungen

4.1.1. Genehmigung für Errichtung von Grabmalen	36,00 €
4.1.2. Genehmigung für Umsetzung von Grabmalen von einem anderen Friedhof	36,00 €
4.2. Umschreibung/Verlängerung des Nutzungsrechtes	18,00 €
4.3. Gebührenaufschlag bei Bestattungen an Samstagen bis 12.00 Uhr	25 v.H.
4.4. Gebühr für Einebnung Grabstätte (Reihengrab) Entsorgung Einfassung, Grabstein und Sockel incl. Fundament	51,00 €
4.5. Gebühr für Einebnung Grabstätte Urnengrab Entsorgung Einfassung, Grabstein und Sockel incl. Fundament	45,00 €

5. Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Edderitz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.09.1991 für den Friedhof der Gemeinde Edderitz außer Kraft.

Edderitz, den 01.06.2004, 29.11.2004

gez. Tesche
Bürgermeister der Gemeinde Edderitz

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Edderitz wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem. „Fuhneae“, 12. Jahrgang, Nr. 7 vom 15.07.2004, bekanntgemacht.

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Edderitz wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem. „Fuhneae“, 12. Jahrgang, Nr. 12 vom 23.12.2004, bekanntgemacht.